

Zahnersatz

Neuregelung der Festzuschüsse zum 01.10.2020

Erfreuliche Nachrichten für alle, die zukünftig Zahnersatz benötigen: Gesetzlich Krankenversicherte erhalten demnächst mehr Geld, wenn sie mit Kronen, Brücken oder Prothesen versorgt werden müssen. Der befundbezogene Festzuschuss steigt ab Oktober 2020 um 10 %.

Welcher Betrag erhöht sich um 10 %?

Die Erhöhung bezieht sich nicht auf die Gesamtkosten Ihrer Zahnersatzversorgung, sondern auf den gesetzlichen Festzuschuss zur Regelversorgung. Dieser Festzuschuss lag bislang bei 50 % der Kosten für die Regelversorgung und steigt nun auf 60 %. Die Regelversorgung bezeichnet die Basisversorgung mit Zahnersatz, die ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich erfolgt.

Natürlich können Sie sich auch für eine höherwertige Versorgung (z. B. Verwendung von Keramik bei Kronen oder Brücken) oder eine andersartige Versorgung (implantatgetragener Zahnersatz) entscheiden. Der Beitrag der Heimat Krankenkasse zur Regelversorgung wird entsprechend angerechnet. Die darüber hinausgehenden Kosten, d. h. das private Zahnarzt Honorar, zahlen Sie in diesem Fall selbst.

Wie erhalte ich die neuen Festzuschüsse?

Die Änderung ist zum 01.10.2020 in Kraft getreten. Das heißt, alle Anträge, die ab diesem Datum bei der Heimat Krankenkasse eingehen, werden entsprechend der neuen Festzuschüsse bearbeitet.

Haben wir Ihnen bereits einen Heil- und Kostenplan nach den alten Festzuschüssen bewilligt und der Zahnersatz wird erst nach dem 30.09.2020 eingegliedert? Gerne können wir Ihnen die Differenz nacherstatten. Hierzu reichen Sie uns bitte nach Abschluss der Behandlung Ihre Eigenanteilsrechnung ein.

Höherer Festzuschuss durch Bonusregelungen

Wie bisher gilt: Wenn Sie in den vergangenen Jahren „regelmäßig“ zur Vorsorgeuntersuchung zum Zahnarzt gegangen sind, erhöht sich Ihr Festzuschuss zusätzlich. Sie können dies durch Einträge in Ihrem zahnärztlichen Bonusheft nachweisen.

„Regelmäßig“ bedeutet für Erwachsene einmal im Kalenderjahr und für Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren einmal im Kalenderhalbjahr. Das laufende Jahr bleibt bei der Berechnung des Bonus unberücksichtigt.

Je nachdem wie viele Jahre regelmäßiger Vorsorge Sie nachweisen können, ergeben sich folgende Festzuschüsse:

	Festzuschuss bis 30.09.2020	Neuer Festzuschuss ab 01.10.2020
kein Nachweis einer zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung	50 % der Kosten für die Regelversorgung	60 % der Kosten für die Regelversorgung
regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen in den letzten 5 Jahren	60 % der Kosten für die Regelversorgung	70 % der Kosten für die Regelversorgung
regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen in den letzten 10 Jahren	65 % der Kosten für die Regelversorgung	75 % der Kosten für die Regelversorgung

Rechenbeispiel bis 30.09.2020		Rechenbeispiel ab 01.10.2020	
Festzuschuss zur Regelversorgung für eine Einzelzahnkrone		Festzuschuss zur Regelversorgung für eine Einzelzahnkrone	
100 % Regelversorgung	= 323,90 €*	100 % Regelversorgung	= 321,35 €*
50 % Festzuschuss	= 161,95 €	60 % Festzuschuss	= 192,81 €
60 % Festzuschuss (+ 32,39 €)	= 194,34 €	70 % Festzuschuss (+ 32,14 €)	= 224,95 €
65 % Festzuschuss (+ 48,59 €)	= 210,54 €	75 % Festzuschuss (+ 48,20 €)	= 241,01 €

* Die Regelversorgungsbeträge werden regelmäßig vom Gemeinsamen Bundesausschuss überprüft und angepasst. Da zum 01.10.2020 eine Anpassung des Betrags erfolgt ist, ergeben sich für den Zeitraum davor und danach unterschiedliche Werte.

Haben Sie Fragen zu Ihrem Festzuschuss? Sprechen Sie uns an. Unser zahnmedizinischer Beratungsservice berät Sie gerne zu allen Fragen rund um das Thema „Zahnersatz“ – kostenlos und kompetent.

